

Mommsen, Caesar und die Juden

von

JÜRGEN MALITZ

Im Zusammenhang des Kapitels über die von Caesar geplante, durch die Iden des März nur in den ersten Anfängen erkennbare Konzeption einer neuen Ordnung stehen Mommsens berühmte Sätze über eine von Caesar in Aussicht genommene Sonderrolle der Juden neben Römern und Griechen¹:

Dies Judentum, obwohl nicht der erfreulichste Zug in dem nirgends erfreulichen Bilde der damaligen Völkermengung², war nichtsdestoweniger ein im natürlichen Verlauf der Dinge sich entwickelndes geschichtliches Moment, das der Staatsmann weder sich ableugnen noch bekämpfen durfte und dem Caesar vielmehr, ebenwie sein Vorgänger Alexander, in richtiger Erkenntnis der Dinge möglichst Vorschub tat. Wenn Alexander, der Stifter des alexandrinischen Judentums³, damit nicht viel weniger für die Nation tat wie ihr eigener David durch den Tempelbau von Jerusalem, so förderte auch Caesar die Juden in Alexandria⁴ wie in Rom⁵ durch besondere Begünstigungen und Vorrechte und schützte namentlich ihren eigentümlichen Kult gegen die römischen wie gegen die griechischen Lokalpfaffen. Die beiden großen Männer dachten natürlich nicht daran, der hellenischen oder italisch-hellenischen Nationalität die jüdische ebenbürtig zur Seite zu stellen. Aber der Jude, der nicht wie der Okzidentale die Pandoragabe politischer

¹ RG III, S. 550 (so auch schon in der ersten Auflage von 1856, S. 507). Im II. Band hatten die Juden noch keine Sonderfunktion, sondern stehen neben anderen Völkern des Orients (II 409): „Italien wimmelte von Griechen, Syrern, Phönikern, Juden, Ägyptern, die Provinzen von Römern; die scharf ausgeprägten Volkstümlichkeiten rieben sich überall aneinander und verschliffen sich zusehends.“

² MOMMSEN wollte nicht als „Philosemit“ verstanden werden (vgl. das Zitat unten Anm. 11).

³ Zur Überlieferung der Beziehungen zwischen Alexander und den Juden vgl. A. MOMIGLIANO, *Flavius Josephus und Alexanders Besuch in Jerusalem (1979)*, in: A. M., *Die Juden in der Alten Welt (Kleine Kulturwissenschaftliche Bibliothek)*, Berlin 1988, S. 57–66. Eine Äußerung ganz im Sinne MOMMSENS findet sich bei E. TÄUBLER in einem Vortrag aus dem Jahre 1912: „Im Reiche Alexanders hätten sich diese Verhältnisse rasch geändert. Babylon und Alexandria sollten die Mittelpunkte des neuen Weltreichs sein. Das hätte für Judäa nichts Geringeres bedeutet als geradezu das wichtigste Glied in der Verbindungslinie der beiden Reichshauptstädte zu werden; eine Perspektive von unermesslicher Bedeutung“. (Die weltpolitische Stellung des jüdischen Staates in der hellenistisch-römischen Zeit, in: Dreissigster Bericht der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, Berlin 1912, S. 79).

⁴ S. unten Anm. 50.

⁵ S. unten Anm. 78.

Organisation empfangen hat und gegen den Staat sich wesentlich gleichgültig verhält; der ferner ebenso schwer den Kern seiner nationalen Eigentümlichkeit aufgibt als bereitwillig denselben mit jeder beliebigen Nationalität umhüllt und bis zu einem gewissen Grad der fremden Volkstümlichkeit sich anschmiegt⁶ – der Jude war ebendarum wie geschaffen für einen Staat, welcher auf den Trümmern von hundert lebendigen Politien erbaut und mit einer gewissermaßen abstrakten und von vornherein verschliffenen Nationalität ausgestattet werden sollte. *Auch in der alten Welt war das Judentum ein wirksames Ferment des Kosmopolitismus und der nationalen Dekomposition*⁷ und insofern ein vorzugsweise berechtigtes Mitglied in dem Caesarischen Staate, dessen Politie doch eigentlich nichts als Weltbürgertum, dessen Volkstümlichkeit im Grunde nichts als Humanität war.

Die zeitgenössische Rezeption von Mommsens Deutung der von Caesar vorgeesehenen „Funktion“ der Juden zwischen Republik und Kaiserzeit ist bekannt: Im sog. „Berliner Antisemitismus-Streit“ wurde die Formulierung vom „wirksamen Ferment der Dekomposition“, deren mindestens zweideutiger Wohlklang in den an nationale Töne gewöhnten Ohren der Zeit schwer zu bestreiten ist, ein gern wiederholtes Zitat für „Gebildete“ unter den Antisemiten⁸. Die von Mommsen in der genannten Weise bestimmte Funktion im Staat Caesars wurde von den Antisemiten auf eine ähnliche Rolle der Juden im modernen Nationalstaat übertragen, mit umgekehrter Bewertung; zum Ärger des Verfassers ist wohl kaum eine Stelle der „Römischen Geschichte“ häufiger zitiert worden⁹.

Mommsen hat sich nach der „Römischen Geschichte“ noch zu manchen Fragen der caesarischen Spätzeit in einzelnen Beiträgen und in den Fußnoten zum Staatsrecht und zum Strafrecht geäußert; soweit ich sehe, hat er sich im Rahmen der Debatten des Antisemitismusstreites aber nur noch ein einziges Mal zu seiner Interpretation geäußert, in der Schrift „Auch ein Wort über unser Judentum“ vom Jahre 1880:

Indes da ich einmal hier das Wort nehme, glaube ich hinzufügen zu sollen, daß meine Meinung über die Judenfrage vor dreißig Jahren ebenso dieselbe war, wie meine Stimmung gegen diesen Teil meiner Mitbürger. Wer sich von dem letzteren überzeugen will,

⁶ Zu MOMMSENS Vorstellung von einem „Nationalcharakter“ – der bei den Juden freilich „negative“ Züge der Anpassung an jeden beliebigen „Nationalcharakter“ trägt – vgl. auch A. WUCHER, Theodor Mommsen. Geschichtsschreibung und Politik, Göttingen 1956, S. 76.

⁷ Hervorhebung v. Verf. MOMMSEN setzt hier ohne weitere Erläuterung voraus, daß es keine einflußreichen jüdischen „Ultramontanen“ gegeben hat, die sich solchen Tendenzen widersetzen könnten – anders als in späteren Phasen der römisch-jüdischen Beziehungen (s. unten Anm. 12).

⁸ Vgl. dazu die eindringliche Studie von CHR. HOFFMANN, Juden und Judentum im Werk deutscher Althistoriker des 19. und 20. Jahrhunderts (Studies in Judaism in Modern Times, 9), Leiden 1988, S. 87ff. S. auch N. HAMMERSTEIN, Antisemitismus und deutsche Universitäten 1871–1933, Frankfurt 1995; CHR. COBET, Der Wortschatz des Antisemitismus in der Bismarckzeit (Münchener Germanistische Beiträge. Band III), München 1973.

⁹ Die „Wirkungsgeschichte“ des Zitats reicht bis in die alttumswissenschaftliche NS-Literatur. Vgl. HOFFMANN (wie Anm. 8), S. 102f.

worauf mehr ankommt, der lese zum Beispiel was ich über das Verhalten der Juden bei Cäsars Tod gesagt habe¹⁰. Wer mein Buch kennt, wird es bestätigen, daß dasselbe den Anspruch erhebt den Judenschmeichlern ebenso zu mißfallen wie den Judenhassern¹¹.

Wenn Mommsen seine Ansicht im 1888 erschienenen V. Band der „Römischen Geschichte“ wenn nicht widerrufen, dann aber auch nicht wiederholt hat, so findet dies eine Erklärung wohl auch darin, daß er über die weitere Entwicklung der jüdisch-römischen Beziehungen nach Caesar und Augustus zu schreiben hatte, und weniger über die Juden der Diaspora, als über den – wieder ein moderner Vergleich – „jüdischen Kirchenstaat“ in seinen Konflikten mit der römischen Obrigkeit:

Der jüdische Kirchenstaat als Haupt der Diaspora vertrug sich nicht mit der Unbedingtheit des weltlichen Großstaates¹².

Das alte Urteil über die bewußt und mit tiefgründigen Absichten privilegierte Position der Juden klingt im Kapitel über „Judaea und die Juden“ im V. Band der „Römischen Geschichte“ deshalb nur noch in abgeschwächter Form an:

Nicht am wenigsten hat Caesars persönliche Dankbarkeit die förmliche Restauration des Judenstaates gefördert. Das jüdische Reich erhielt die beste Stellung, die dem Clientelstaat gewährt werden konnte, völlige Freiheit von Abgaben an die Römer und von militärischer Besatzung und Aushebung, wogegen allerdings auch die Pflichten und die Kosten der Grenzvertheidigung von der einheimischen Regierung zu übernehmen waren.¹³

Zurückgenommen oder „korrigiert“ hat er seine Interpretation der caesari-schen Politik gegenüber den Juden aber nicht. Das Verhältnis der römischen Obrigkeit gegenüber den Juden der Diaspora hat Mommsen dann noch einmal in dem späten Aufsatz über den „Religionsfrevl nach römischem Recht“¹⁴ sowie im „Strafrecht“¹⁵ thematisiert und mit dem Verhältnis zum Christentum verglichen; zum Kennzeichen der – mit der Spätzeit Caesars gewissermaßen

¹⁰ Welche Stelle mag MOMMSEN im Auge haben? Ich finde nur die Bemerkung (RG III 547): „Wohl mochten mit den besten Römern vor allem die Untertanen an der Leiche des großen Befreiers trauern.“

¹¹ „Auch ein Wort über unser Judentum“ (Reden und Aufsätze, Berlin 1905, S. 417 Anm., zu den Worten im Text: „Ohne Zweifel sind die Juden, wie einst im römischen Staat, ein Element der nationalen Dekomposition.“).

¹² RG V, S. 542. Die jüdische Religion hat bei MOMMSENS Beurteilung der caesari-schen Politik bezeichnenderweise keinerlei Rolle gespielt; vorauszusetzen ist andererseits Caesars Gewißheit, den „Ethnarchen“ Hyrkanos unter Kontrolle zu haben (s. unten Anm. 69).

¹³ RG V, S. 501f. Gerade hier sollte man eigentlich noch einen Hinweis auf Caesars weitergehende Gedanken zur „Ferment“-Funktion der Diaspora-Juden erwarten.

¹⁴ „Der Religionsfrevl nach römischem Recht“ (HZ 64, 1890, S. 389–429 = Ges. Schriften III, Berlin 1907, S. 389–422).

¹⁵ Römisches Strafrecht, Leipzig 1897, S. 571–574.

einsetzenden – Kaiserzeit gehört die Toleranz gegenüber der jüdischen Religion¹⁶.

Mommsens Beurteilung der Rolle der Juden im Staat Caesars ist freilich nicht nur von Interesse als ungewollter Beitrag zum „Berliner Antisemitismusstreit“ und späteren antisemitischen Debatten: Seine Bemerkungen über Caesars Verhältnis zu den Juden, in bewußt neuzeitlichem Vokabular und mit Anklängen an Debatten der Gegenwart, sind doch vor allem ein auf unübertroffener Durchdringung der Quellen beruhendes „althistorisches“ Urteil über die Juden im Staat Caesars. Einmal abgesehen von der „schriftstellerischen“ Wirkung: In welchem Maße ist es überhaupt „richtig“ und „nachprüfbar“, was Mommsen über Caesars Bestimmung der jüdischen Sonderrolle schreibt? Auf welche Überlieferung hätte er sich berufen können, wenn er seine „Römische Geschichte“ mit Fußnoten versehen hätte? Durch den Verzicht auf die Anmerkungen des Wissenschaftsbetriebes wird leicht übersehen, auf welcher überwältigenden Kenntnis aller denkbaren und überhaupt zugänglichen Quellen die „Römische Geschichte“ aufbaut. In welchem Maße ist es möglich, Mommsens These zu belegen, oder als bloße Spekulation zu erweisen?

Neben den von Josephus in den „Antiquitates Judaicae“ zitierten Urkunden zu den jüdisch-römischen Beziehungen gibt es nur ein einziges „zeitgenössisches“ Zeugnis außerhalb der jüdischen Tradition über die besonderen Beziehungen zwischen den Juden und Caesar. Mommsen hat es zwar erwähnt¹⁷, doch ist es von der späteren Forschung – wenn ich es richtig sehe – in seiner Bedeutung nicht genügend gewürdigt geworden¹⁸.

Als Sueton mit der Stoffsammlung für das Kapitel über Caesars Begräbnis beschäftigt war, stieß er auch auf Berichte über die emotionale Teilnahme von „Ausländern“ an den nur mühsam von den Verantwortlichen kontrollierten Trauerfeierlichkeiten. Statt viele fremde Namen zu nennen, vielleicht sogar solche, die seine zeitgenössischen Leser als besonders exotisch überrascht hätten, hebt er namentlich allein die Juden hervor; sie beklagten den Toten nicht nur am Tage der Bestattung, sondern mehrere Tage und Nächte lang¹⁹:

¹⁶ „Mit dem Eintritt der Monarchie“ (wie Anm. 15, Ges.Schr. S. 398); gemeint ist die caesarische Zeit und speziell die Tolerierung der Synagoge als „Collegium“ (s. auch unten Anm. 78).

¹⁷ S. oben Anm. 10 und Anm. 11.

¹⁸ Die Ausnahme von der Regel kursorischer Erwähnung ist die Miszelle von F. M. HICHELHEIM, *The Ides of March and Judaism*, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 10, 1958, S. 159. Seine These, die trauernden Juden hätten dem Toten als „righteous proselyte“ besondere religiöse Ehren erwiesen, ist bestenfalls spekulativ.

¹⁹ Sueton, *Divus Julius* 84,2.

In summo publico luctu exterarum gentium²⁰ multitudo circulatim suo quaeque more lamentata est praecipue Iudaei, qui etiam noctibus continuis bustum²¹ frequentarent.

Ein Blick auf Abschnitte über die Bestattung der Principes in den anderen Viten Suetons macht deutlich, daß solche spontane Teilnahme der *exterae gentes* von Sueton und seinen Vorlagen als ungewöhnlich empfunden wurde: Die Bestattung des Augustus etwa liegt ganz in den Händen der Behörden²².

Caesar hat ein Sonderverhältnis ausgerechnet zu dem Volk, das von den Zeitgenossen aufgrund seiner „fremden“ Sitten und seines „fremden“ Kultus immer als besonders auffällig gegolten hatte.

Der Leser der Caesar-Vita ist schlecht vorbereitet auf diese Klientel-Beziehung. Der Biograph hat mehr über den kriegerischen Umgang mit den Kelten und andere militärischen Erfolgen als vom „friedlichen“ Umgang mit *exterae gentes* berichtet²³. „Freundliche“ Beziehungen Caesars zum „Ausland“ werden von Sueton eher skeptisch als billigend gesehen: Die fremden Königinnen, mit denen er Umgang pflog²⁴, bereiten den Leser der Biographie keineswegs darauf vor, daß Caesar von einer *extera gens* nach allen Bürgerkriegssiegen Emotionen der Dankbarkeit entgegengebracht wurden.

Die Juden, darauf will Sueton durch die Auswahl seiner Nachricht hinweisen, hatten also eine ganz besondere Beziehung zu dem Toten. Für die ersten Leser des Werkes war diese Notiz nicht von bloß antiquarischem, sondern von durchaus aktuellem Interesse, berührte sie doch auch wichtige Fragen der Reichspolitik sowohl zu Trajans als auch zu Hadrians Zeiten.

Wenn die Voraussetzung erlaubt ist, daß Sueton die Caesar-Vita noch zu Lebzeiten Trajans verfaßt hat²⁵, so ist das Verhältnis Trajans zu den Juden betroffen: Viel spricht ja dafür, daß Trajan zunächst bestrebt war, die Juden sowohl in Judaea als auch in der Diaspora nicht zu provozieren. Gründe dafür sind nicht schwer zu finden: der gewünschte Kontrast zu Domitian, und der nüchterne Gedanke, daß die Front im Osten nicht durch Unruhen in Judaea gefährdet werden dürfe²⁶. Und die Leser hadrianischer Zeit mochten an den Kontrast zwischen Hadrian und Caesar denken – wohl nichts, was

²⁰ *Exterae gentes* sind Menschen außerhalb des üblichen griechisch-römischen Kulturkreises. Welche „Ausländer“ hätte Sueton wohl noch nennen können?

²¹ Mit *bustum* ist wohl der unmittelbar nach den Iden des März aufgestellte Grabaltar gemeint, auch sonst ein Sammelpunkt für trauernde Caesarianer; vgl. Cic.Phil.II 107 und St. WEINSTOCK, *Divus Julius*, Oxford 1971, S. 364.

²² Vgl. Tac. Ann.I 8,5–6 (Tiberius ordnet militärischen Schutz an den Trauerfeierlichkeiten an, um unvorhergesehe Kundgebungen zu verhindern).

²³ Vgl. Suet. DJ 25.

²⁴ Vgl. Suet. DJ 52.

²⁵ Vgl. zum Problem der Datierung der Viten G. W. BOWERSOCK, *Suetonius and Trajan*, in: *Hommages à Marcel Renard I*, Bruxelles 1969, S. 119–125.

²⁶ Vgl. M. PUCCI BEN ZEEV, *Greek Attacks against Alexandrian Jews during the Emperor Trajan's Reign*, in: *Journal for the Study of Judaism in the Persian, Hellenistic and Roman Period 20*, 1989, S. 31–48, hier S. 44f.).

Sueton, der im Streit aus den Diensten Hadrians geschieden war, vermieden wissen wollte.

Von Suetons Beurteilung des Judentums im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß er wenigstens keine Gelegenheit gesucht hat, judenfeindliche Notizen in seine Biographien aufzunehmen²⁷. Wenn man bei ihm tatsächlich die durchschnittliche römische Skepsis gegenüber den Juden voraussetzen kann, hat er durch die Auswahl der von ihm gebotenen Nachrichten über die Juden doch auch dafür gesorgt, daß seine Leser den Eindruck gewinnen konnten, daß die bewährten principes die Juden nicht provoziert haben und sogar von ihnen geschätzt wurden²⁸.

Die Bewertung des „guten“ oder „schlechten“ Verhältnisses zu den Juden war im 1. Jahrhundert vorgegeben weniger durch Caesars Entscheidungen als durch die Politik des Augustus, der hier, wie sonst auch, Caesar nicht als Vorgänger und Vorbild nannte, wenn es sich vermeiden ließ²⁹. Bei aller Zurückhaltung galt der erste Princeps als ein Förderer und Freund jüdischer Interessen, sowohl in Rom selbst als auch außerhalb; die Übernahme der caesarischen Regelungen ist der Beweis für seine Billigung der zugrundeliegenden Überlegungen³⁰.

Wenn es eines Beweises für die Wertschätzung des Princeps durch die stadtrömischen Juden bedürfte, so ist die Benennung von Synagogen nach ihm der deutlichste Hinweis³¹. Als erster Römer sandte er kostbare Gaben zum Tempel in Jerusalem³²; der Freund Agrippa hat während seines Aufenthaltes in Jerusalem im Tempel geopfert³³; damit könnte er über das von Augustus für vertretbar gehaltene Maß hinausgegangen sein – der Enkel Gaius wurde wegen

²⁷ Vgl. die Sammlung und Kommentierung der Stellen bei M. STERN, II 108–131. Suetons Urteil über das Christentum ist durch den Kontext und das verwendete Vokabular (Ner. 16,2) dagegen eindeutig negativ, ganz im Sinne des Tacitus.

²⁸ Domitians Verhalten hat er mit Sicherheit abgelehnt (Suet. Dom. 12,2 = Stern Nr. 320); zum Verständnis der Stelle s. auch M. GOODMAN, Nerva, the Fiscus Judaicus and Jewish Identity, in: JRS 79, 1989, S. 40–44.

²⁹ Für Philo ist Augustus in der „legatio ad Gaium“ der Archeget der „guten“ jüdisch-römischen Beziehungen, und man kann *e silentio* sehen, wie die Juden im Jahre 44 Caesar bewerten konnten, der die Voraussetzungen für Augustus doch erst geschaffen hatte.

³⁰ Das betont aufgeschlossene Verhältnis des Freundes Agrippa (Ann. 33) ist nicht ohne Duldung durch den Herrscher verständlich. Vgl. W. SCHMITTHENNER, Kennt die hellenistisch-römische Antike eine „Judenfrage“?, in: Die Juden als Minderheit in der Geschichte. Hrsg. von B. MARTIN und E. SCHULIN, München 1981, S. 9–29, hier S. 20f.

³¹ Zur Benennung der römischen Synagogen s. A. MOMIGLIANO, I Nomi delle prime „Sinagoge“ Romane e la condizione giuridica delle comunità in Roma sotto Augusto (1931), in: A. M., Terzo Contributo alla storia degli studi classici e del mondo antico. Tomo Primo, Rom 1966, S. 523–533. Vgl. auch den Ausstellungskatalog „The Jewish Presence in Ancient Rome“, Bible Lands Museum, Jerusalem 1995, S. 23ff.

³² Vgl. Philo, leg. ad Gaium 157.

³³ Vgl. Josephus, AJ 16,14.

seines Verzichts auf einen Gang zum Tempel gelobt³⁴. Wenn auch nichts darüber ausdrücklich bekannt ist, so dürften die stadtrömischen Juden bei der Bestattung des Princeps durchaus präsent gewesen sein und ihre Dankbarkeit bekundet haben³⁵.

Sueton kann mit der Notiz über die Trauer der stadtrömischen Juden um Caesar eine der Möglichkeiten des römisch-jüdischen Verhältnisses in den vergangenen 100 Jahren ansprechen: die Einbindung der Juden in ein enges, sogar durch Dankbarkeit geprägtes Klientel-Verhältnis zwischen Judaea, den Diasporajuden und Rom³⁶.

Mommsens Interpretation des Nahverhältnisses der Juden zu Caesar wird von Sueton nicht nur in dem äußerlichen Sinne der exzessiven jüdischen Trauer um den Toten gestützt. Diese Dankbarkeit am Scheiterhaufen leitete sich natürlich her von den *beneficia*, die Caesar den Juden hatte zuteil werden lassen; Mommсен selbst hat im V. Band der „Römischen Geschichte“ mit nüchternen Worten darauf hingewiesen³⁷.

Man muß noch keine besonderen Absichten Caesars – im Sinne der Worte Mommsens im III. Band der „Römischen Geschichte“ – für die Juden bemühen, um ihre Trauer nach den Iden des März zu verstehen. Er war der Sieger über Pompeius, der die Unabhängigkeit des jüdischen Staates zerstört, der das angestammte Territorium der Juden zugunsten alter Konkurrenten verringert hatte; sogar das Allerheiligste des Tempels hatte dieser betreten³⁸. Sein *familiaris* Gabinius hatte die Schwächung des jüdischen Staates dann noch fortgesetzt³⁹.

Anders als von den vielen Königen und Potentaten des Ostens, die Pompeius ihre Hilfe im Bürgerkrieg versprochen hatten, war von den Juden Hilfe wohl kaum zu erwarten: Sie dürften nach Pompeius' Eroberung von Jerusalem zu den wenigen Gruppen im Osten des Reiches gehört haben, auf die Caesar von vornherein Hoffnungen setzen konnte.

Die Quellen erlauben keine Aussagen über Caesars Kontakte zu jüdischen

³⁴ Suet. Aug. 93 (= Stern Nr. 304): ... *et Gaium nepotem, quod Iudaeam praetervehens Hierosolyma non supplicasset, conlaudavit*. Ein anderes Verhalten des jungen Mannes wäre also denkbar gewesen.

³⁵ Vgl. die – wegen der passenden Kleidung wohl inszenierte – „spontane“ Kundgebung der *vectores nautaeque de navi Alexandrina* für den alten Augustus (Suet. Aug. 98,2). Die Benennung der Synagogen (Anm. 31) dürfte auch nicht ohne vorherige Anfrage bei Hofe erfolgt sein.

³⁶ Zum „Königsbündnis“ als wichtigem Element der jüdischen Geschichte auch in universalhistorischer Perspektive vgl. Y. H. YERUSHALMI, „Diener von Königen und nicht Diener von Dienern“. Einige Aspekte der politischen Geschichte der Juden. (Carl Friedrich von Siemens Stiftung. Themen LVIII), München 1995.

³⁷ S. das Zitat oben Anm. 13.

³⁸ Vgl. SCHÜRER-VERMES-MILLAR, S. 232 ff.

³⁹ Vgl. SCHÜRER-VERMES-MILLAR, S. 267 ff.; STERN I, S. 203.

Notabeln vor den Kämpfen des Sommers 47 um Alexandria; wenn sein Kampf seit den fünfziger Jahren um „Präsenz“ im ursprünglich pompeianischen Klientelbereich Kleinasiens ein Maßstab sein kann⁴⁰, so wird Caesar auch über die politischen Verhältnisse in Judaea bestens informiert gewesen sein.

Zu seiner Klientel gehören die Juden dann spätestens seit den Kämpfen um Alexandria, als jüdische Soldaten unter dem Kommando des Mithridates von Pergamon rechtzeitig zum Einsatz eintrafen⁴¹; militärische Einheiten der jüdischen Bevölkerung Alexandrias hatten damals ebenfalls Anteil am Sieg; ein Brief des Hyrkanos war der entscheidende Auslöser für ihre Parteinahme⁴².

Bei der Suche nach Zeugnissen und Indizien für die Konzeption von Caesars jüdischer Politik seit dem Sommer 47 ist zunächst zu unterscheiden zwischen den Regelungen für Judaea als Klientelstaat und der Behandlung der jüdischen Diaspora; allerdings dürfte Caesar von Anfang berücksichtigt haben, daß es eine besondere, in ihrer politischen Bedeutung gar nicht zu unterschätzende Bindung zwischen der Diaspora und dem Tempel in Jerusalem gab⁴³. Auch der Erfolg von Hyrkanos' Brief bei den Juden Alexandrias muß ihm einmal mehr deutlich gemacht haben, daß sich die Juden von anderen Völkern des Ostens unterschieden und deshalb mit Überlegung in eine neue Ordnung eingebunden werden mußten.

Caesar hielt sich viel darauf zugute, erwiesene Wohltaten angemessen zu vergelten⁴⁴. Der Lohn für Antipater, der sich gerade noch rechtzeitig auf die Seite des Siegers geschlagen hatte, war denkbar hoch: Antipater erhielt aufgrund der persönlichen Machtvollkommenheit Caesars das römische Bürgerrecht und die Immunität⁴⁵ sowie den Titel eines *epitropos* oder *procurator*⁴⁶;

⁴⁰ Zu seinen frühzeitigen Bemühungen um Einfluß auch im „pompeianischen“ Kleinasien vgl. E. W. GRAY, Rez. von D. MAGIE, *Roman Rule in Asia Minor*, in: JRS 42, 1952, 123.

⁴¹ Vgl. H. HEINEN, *Mithridates von Pergamon und Caesars bosporanische Pläne. Zur Interpretation von Bellum Alexandrinum 78*, in: *E fontibus haurire. Beiträge zur römischen Geschichte und zu ihren Hilfswissenschaften* (Heinrich Chantraine zum 65. Geburtstag), Paderborn 1994, S. 63–79.

⁴² Jos. AJ 14,131.

⁴³ Ciceros umständliche Verteidigung des Flaccus von der Anklage, widerrechtlich solche Gelder der Juden Kleinasiens beschlagnahmt zu haben (vgl. Stern Nr. 68), macht deutlich, was man darüber in Rom wissen konnte. S. auch A. J. MARSHALL, *Flaccus and the Jews of Asia*, in: *Phoenix* 28, 1975, S. 139–154.

⁴⁴ Suet. DJ 71: *studium et fides erga clientis ne iuveni quidem defuerunt*.

⁴⁵ Bürgerrecht und Immunität: AJ 14,137. Vielleicht war diese Bürgerrechtsverleihung gedeckt durch einen entsprechenden Ehrenbeschuß des Senats – vgl. die Ehrungen für den Kapitän Seleukos (SHERK, RDGE 58); M. PUCCI BEN ZEEV, *Seleukos of Rhosos and Hyrcanus II*, in: *Journal for the Study of Judaism* 26, 1995, S. 113–121. Zu den staatsrechtlichen Grundlagen solcher Bürgerrechtsverleihungen s. M. JEHNE, *Der Staat Caesars* (Passauer Historische Forschungen. 3), Köln 1987, S. 153f. Anfangs hatte wohl Caesar noch erwogen, den sehr selbständigen Aristoboulos zurück nach Judaea zu schicken (AJ 14, 123–124); er ist von den Pompeianern umgebracht worden.

⁴⁶ Vgl. Jos. AJ 14,143.

damit gehörte er sofort zum engsten Kreis der „ausländischen“ Klienten und Helfer der neuen Ordnung, mit der entsprechenden Sicherung seiner Position gegenüber innenpolitischen Gegnern.

Für die Beurteilung von Caesars weiteren Entscheidungen wäre es interessant zu wissen, wie gut die römische Führungsschicht über die Eigenheiten dieses Territoriums informiert war und über die Schwierigkeiten, die Juden politisch zu kontrollieren.

Die in der Folge von Pompeius' Feldzug entstandene Literatur über die Juden müßte solche Kenntnisse erheblich verbessert haben, weit über die Ansammlung von Topoi der judenfeindlichen „Archäologien“ hinaus⁴⁷. Die Römer stießen bei der Begegnung mit den Juden auf Strukturen, die sich von denen in anderen untertänigen Gebieten erheblich unterschieden⁴⁸. Ob Kleopatra Caesar hier Experten zur Verfügung stellen konnte⁴⁹? Der neue Einfluß in Ägypten und Alexandria brachte die römische Politik ohnehin in Kontakt mit der größten Gruppe der Diaspora⁵⁰. Sobald die Planung des Feldzuges gegen die Parther auf den Weg gebracht wurde, mußte dieser Teil der rückwärtigen Front von großer Bedeutung sein⁵¹. Im Unterschied zu den Seleukiden hat Caesar die Juden aber nicht als Soldaten einsetzen wollen, wie die Freistellung vom Wehrdienst beweist⁵².

Caesars Regelungen sind durch mehrere von Josephus zitierte Dokumente bezeugt, deren Reihenfolge und Exaktheit in Einzelheiten genau zu überprüfen ist, deren generelle „Echtheit“ und Zuverlässigkeit aber nicht bestritten werden sollte⁵³. Es ist natürlich nicht römisches Interesse, das diese Zeugnisse erhalten hat; Josephus selbst legt Wert auf die Vorlage alter und vorteilhafter Bestimmungen für die Juden, und ganz unabhängig von Josephus' eigenem Interesse gilt, daß die jüdischen Herrscher seit Caesars und Augustus' Zeit

⁴⁷ Vgl. Z. YAVETZ, *Judaophobia in Classical Antiquity: A Different Approach*, in: *JJS* 44, 1993, S. 1–22.

⁴⁸ Vgl. M. GOODMAN, *The Origins of the Great Revolt: A Conflict of Status Criteria*, in: *Greece and Rome in Eretz Israel. Collected Essays*, Jerusalem 1990, S. 39–53 (hier S. 44 f.).

⁴⁹ Die Einrichtung des „Ethnarchen“ (s. Anm. 69) könnte Caesar in Alexandria kennengelernt haben. Kleopatra besaß angeblich auch hebräische Sprachkenntnisse (*Plut. Ant.* 27,3).

⁵⁰ Vgl. Jos. *AJ* 14, 188–189 über die Beschlüsse zugunsten der Juden Alexandria; A. KASHER, *The Jews in Hellenistic and Roman Egypt. The Struggle for Equal Rights* (Texte und Studien zum antiken Judentum. 7), Tübingen 1985, S. 13f.

⁵¹ Die Ernennung des Freigelassenen Rufio zum Kommandeur der römischen Truppen Ägyptens (*Suet. DJ* 76,3) nimmt die späteren ritterlichen Praefekten vorweg und zeigt das Bestreben Caesars, in Ägypten einen dem Herrscher gegenüber besonders loyalen Soldaten vor Ort zu haben.

⁵² S. unten Anm. 64.

⁵³ Vgl. zuletzt Ph.-St. FERBER, *Der hellenistische Osten und das Illyricum unter Caesar* (*Palingenesia* XLII), Stuttgart 1993, S. 52 ff.

ihrerseits immer Wert darauf gelegt haben, Regelungen der Römer zugunsten der Juden einer oft sehr feindlichen Umwelt ins Gedächtnis zu rufen⁵⁴.

Caesar hat den Juden nach Ausweis der bei Josephus überlieferten Dokumente den denkbar besten Status eingeräumt, den ein Klientelstaat erreichen konnte. Dies allein ist im Rahmen der Neuordnung des Ostens und seiner persönlichen Beziehung zu Antipater noch nicht ungewöhnlich; wenn er die Juden auffordert, sich wegen des Abschlusses eines Bündnisses mit dem Senat in Verbindung zu setzen, so standen die traditionellen römisch-jüdischen Beziehungen seit dem 2. Jahrhundert als Präzedenzfall zur Verfügung⁵⁵.

Die Gestaltung der Steuer- und der Territorialverhältnisse zeigt Caesar einerseits als guten Kenner traditioneller jüdischer Ansprüche, zugleich aber auch als geschickten Bewahrer römischer Finanzinteressen. Selbst das Zugeständnis des „Schabbatjahres“ wird aufgewogen durch höhere Steuern⁵⁶.

Gabinus hatte die Hauptstadt Jerusalem tempelwacht und fünf Steuerbezirke eingerichtet; Hyrkanos war ganz auf sein Tempelamt eingeschränkt worden⁵⁷. Von Gabinus' Bezirken ist seit Caesars Sieg nichts mehr zu hören; der von Pompeius beschlagnahmte Grundbesitz ging zurück an die Vorbesitzer; im Sinn der auch sonst bezeugten Politik, den Einfluß der *publicani* zu mindern, hatten die Steuerpächter keinen Zugriff mehr auf die nach Rom fließenden Zahlungen⁵⁸.

Die ohne Zweifel wichtigste territoriale Regelung war wegen der Gewinnung eines Zugangs zum Meer die Rückgabe der Hafenstadt Jaffa⁵⁹. Alle Regelungen zu Steuer-, Grundbesitz- und Territorialfragen betrafen Probleme, die sich auch in anderen der Ordnung bedürftigen Gebiete in dieser oder ähnlicher Form ergeben mußten; im Falle der Juden läßt sich feststellen, daß Caesar offensichtlich Wert darauf gelegt hat, möglichst viele der pompeianischen Regelungen unter Wahrung römischer Interessen rückgängig zu machen oder zu ändern. Caesar geht aber nicht so weit, Jerusalem zur *civitas libera et immunis* zu machen; sie bleibt weiterhin *civitas stipendiaria*.

Andere Entscheidungen Caesar in den Jahren 47 bis 44 sind für die Frage

⁵⁴ Zur Problematik der Überlieferung vgl. T. RAJAK, Was there a Roman Charter for the Jews?, in: JRS 74, 1984, S. 107–123.

⁵⁵ Vgl. D. TIMPE, Der römische Vertrag mit den Juden von 161 v. Chr., in: Chiron 4, 1974, S. 133–152; TH. FISCHER, Rom und die Hasmonäer. Ein Überblick zu den politischen Beziehungen 164–37 v. Chr., in: Gymnasium 88, 1981, S. 139–150.

⁵⁶ Vgl. Jos. AJ 14,202. Es ist keineswegs klar, ob dies ein „übliches“ Zugeständnis aller früheren fremden Machthaber war, wie wohl A. MOMIGLIANO, (wie Anm. 3), S. 62, meint; eine Parallele finde ich nicht. Die Einrichtung des Schabbatjahres war den Römern gut bekannt und unsympathisch: *dein blandiente inertia septimum quoque annum ignaviae datum* (Tac. Hist. V 4,3 = STERN Nr. 281).

⁵⁷ Vgl. Jos. AJ 14,91.

⁵⁸ Vgl. dazu D. BRAUND, Gabinus, Caesar, and the publicani of Judaea, in: Klio 65, 1983, S. 241–244.

⁵⁹ Hyrkanos muß dafür die Steuern übernehmen (Jos. AJ 14,206).

nach der längerfristigen Konzeption seiner Politik wichtiger und betreffen spezifisch jüdische Themen, für die es in anderen Klientelterritorien keine Parallele geben konnte; am ehesten sollten sich hier Indizien finden lassen für Caesars Gewichtung der künftigen jüdischen Politik.

Als wichtigstes Zugeständnis an das jüdische Selbstverständnis ist gewiß die Zusicherung zu werten, „gemäß den hergebrachten Sitten“⁶⁰ leben zu dürfen. Die Duldung der *nomoi* schloß alles das ein, was die Juden seit Jahrhunderten in Konflikt mit anderen hatte bringen können, doch ist diese von Caesar verbriefte Duldung – noch vor der Ausnahme der Synagogen vom Collegien-Verbot – nur ein altes probates Mittel, das schon frühere Herrscher angewandt haben, um die Juden nicht zur Rebellion anzustacheln⁶¹. Auch im römischen Bereich ist diese Regelung im Sinne des *suus legibus uti* ein durchaus bekanntes Herrschaftsmittel⁶². Immerhin erwähnenswert sind die Konzessionen für die Einhaltung der Schabbat-Regeln⁶³ und die Befreiung der Juden vom Wehrdienst, mit der Caesar in klugem Realismus allen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen wollte, die sich aus den jüdischen *nomoi* ergeben konnten⁶⁴.

Im Falle der Juden handelte es sich allerdings um religiöse Lebensformen, die bei den Griechen des hellenistischen Ostens immer schon Anstoß erregt hatten. Wie tief verwurzelt die Abneigung gegen die jüdischen Privilegien war, die sich aus der Generalklausel des *suus legibus uti* von selbst ergaben, wird schon aus den Adressaten der römischen Urkunden deutlich, die von Josephus zitiert werden: ein Brief geht nach Sidon, Tyros und Askalon⁶⁵, einer nach Parion in der Troas⁶⁶.

Die geographische Verteilung dieser Adressaten unterstreicht die Tragweite jeder Neubestimmung des römisch-jüdischen Verhältnisses im Unterschied zu vergleichbaren Regelungen mit anderen verdienten Bundesgenossen: Das Eingehen auf jüdische Wünsche hatte niemals nur Konsequenzen für Judaea

⁶⁰ Vgl. Jos. AJ 14,214.

⁶¹ Vgl. Artaxerxes bei Ezra 7,26; angeblich Alexander der Große: AJ 12,338, Antiochos III.: AJ 12,142.

⁶² Vgl. dazu MOMMSEN, Röm. Staatsrecht III 692f.

⁶³ Vgl. R. GOLDENBERG, The Jewish Sabbath in the Roman World up to the Time of Constantine the Great, in: ANRW II 19,1 (1979), S. 414–447; T. RAJAK, The Jewish Community and Its Boundaries, in: The Jews among Pagans and Christians in the Roman Empire, ed. by J. LIEU, J. NORTH and T. RAJAK, London und New York 1992, S. 9–21, hier S. 17. Auch die gemeinsamen Mahlzeiten jüdischer Familien sind in den einschlägigen Edikten ausdrücklich genannt worden (s. unten Anm. 82).

⁶⁴ Ptolemäer und Seleukiden haben andererseits nicht auf jüdische Truppen verzichten wollen – ihre Armeen waren freilich nicht so homogen wie die Armee der späten Republik und der frühen Kaiserzeit. Vgl. dazu SH. APPLEBAUM, Jews and Service in the Roman Army, in: Roman Frontier Studies 1967, Tel Aviv 1971, S. 181–184.

⁶⁵ Vgl. Jos. AJ 14,197.

⁶⁶ Vgl. Jos. AJ 14,213.

allein, sondern auch für alle Gebiete des römischen Reiches, in denen sich eine nennenswerte Zahl von Juden aufhielten.

Caesar hat das Problem erkannt und eine Lösung gefunden, die sich wenigstens zu seinen Lebzeiten bewährt hat: die Förderung einer zentralen religiösen Autorität in Jerusalem, auf die Einfluß nehmen zu können er offensichtlich sicher gewesen ist⁶⁷. Caesar trennt offensichtlich nicht: Jeder Jude praktiziert die jüdische Religion und fühlt sich als Angehöriger des jüdischen Staates⁶⁸.

Die von Josephus zitierten Dokumente zeigen, wie den mißmutigen Griechen immer wieder klagemacht werden mußte, welches der römische Standpunkt in der Frage der jüdischen Kultausübung war; entsprechende Weisungen an die Griechen waren freilich mehr oder weniger schnell von dem römischen Verantwortlichen vor Ort durchzusetzen.

Im Falle der jüdischen Betroffenen war das schwieriger: Wie sollte ein römischer Statthalter Weisungen an die Juden durchsetzen, deren Beachtung sie möglicherweise mit ihren *nomoi* in Konflikt gerieten ließ? Caesar meinte, einen Weg zur Lösung des Problems der „Kontrolle“ der Juden in der Diaspora gefunden zu haben: Wenn Hyrkanos die Juden in Ägypten beeinflussen konnte, dann vielleicht auch in den anderen Provinzen. Caesar trennte die religiöse von der weltlichen Autorität: Neben den *epitropos* bzw. *procurator* Antipater setzte er den Hohepriester und Ethnarchen Hyrkanos⁶⁹ – dessen Brief an die Juden Alexandrias so wichtig für deren Eingreifen auf Caesars Seite gewesen war. Hyrkanos, der in der – ja keineswegs unparteilichen – Überlieferung als nicht sehr kompetent charakterisiert wird, an dessen Loyalität aber wenigstens Caesar damals keinerlei Zweifel hatte, war damit zur Leitfigur aller Juden der Diaspora ernannt worden; es ist eine andere Frage, wie sich die jüdische Aristokratie gegenüber dieser Aufwertung verhalten hat⁷⁰. Äußerliches, keineswegs geringes Ehrenzeichen ist Hyrkanos' Recht, bei den Gladiatorenspielen bevorzugt bei den Senatoren sitzen zu dürfen⁷¹.

Caesar hat die Vorteile der neuen Regelung schon selbst nutzen können: Einen Rechtsstreit der Juden von Sidon verwies er an Hyrkanos als die zuständige Instanz⁷². Hyrkanos seinerseits hat nicht gezögert, seine Vollmachten im

⁶⁷ Vgl. sein Interesse an den Druiden (Bell. Gall. 6, 14).

⁶⁸ Nationale und religiöse Zugehörigkeit zum Judentum beginnen sich vermutlich erst unter Nerva zu trennen; vgl. M. GOODMAN (wie Anm. 68), S. 44.

⁶⁹ AJ 14, 194; 196–197. Ethnarch in Alexandria: 14, 117. Unter Pompeius und Gabinius hatte er diesen Titel *nicht* – jedenfalls wird er von Josephus nicht als solcher bezeichnet. Vgl. zuletzt dazu I. SHATZMAN, *The Armies of the Hasmonaeans and Herod. From Hellenistic to Roman Frameworks* (Texte und Studien zum antiken Judentum. 25), Tübingen 1991, S. 129 Anm. 1.

⁷⁰ Einen Hinweis auf solche innerjüdischen Spannungen geben die Gesandtschaften von Gegnern des Hyrkanos an Antonius (AJ 14, 302; 14, 324).

⁷¹ Vor Augustus und seinen Nachfolgern war dies eine außerordentlich hohe Ehre; vgl. MOMMSEN, *Röm. Staatsrecht III* S. 1154f.

⁷² Vgl. Jos. AJ 14, 195.

Interesse der Diaspora einzusetzen. In der Zeit nach Caesars Tod schickt er Gesandte zu Dolabella, um sich für die Freistellung der Juden Kleinasiens vom Kriegsdienst zu verwenden⁷³. In ähnlicher Weise können die Juden von Laodikeia ihre Rechte durchsetzen⁷⁴.

Eine ganz ungewöhnliche und überraschende Konzession an die jüdischen Klienten sei zum Schluß erwähnt: Caesar hat – vielleicht erst im Jahre 45 oder 44, und nach einigem Zögern – den Wiederaufbau der Mauern Jerusalems erlaubt⁷⁵. Jeder Kenner der „Alten Geschichte“ im Senat mochte sich an den Bau der langen Mauern von Athen erinnern – und an die Belagerung Jerusalems durch Pompeius. Diese von Caesar genehmigten neuen Mauern Jerusalems waren es, die später von Titus unter großen Opfern gestürmt werden⁷⁶.

Dieses Verhalten war mit Sicherheit keine Demonstration gegen Pompeius, die Caesar damals nicht mehr nötig hatte: Es liegt nahe, hier, im Sinne von Mommsens Interpretation, die Absicht zu erkennen, den Juden eine von allen anderen Klientelmächten unterschiedene und bevorzugte Sonderrolle einzuräumen.

Der Beschluß über die *collegia* aus dem Jahre 46 ist ein weiteres indirektes Zeugnis für Caesars Beurteilung des Judentums⁷⁷. Sueton erwähnt die Duldung der Juden, ohne sie selbst namentlich zu nennen, in seiner Bemerkung über die Kollegien: *Cuncta collegia praeter antiquitus constituta distraxit*⁷⁸. Mommsen hat diese Notiz Suetons mit folgenden Worten in der Römischen Geschichte kommentiert⁷⁹:

Ähnlich wie Alexander für sein griechisch-orientalisches Reich eine angemessene Hauptstadt in dem hellenisch-jüdisch-ägyptischen und vor allem kosmopolitischen Alexandria fand, so sollte auch die im Mittelpunkt des Orient und Okzidents gelegene

⁷³ Vgl. Jos. AJ 14, 223.

⁷⁴ Vgl. Jos. AJ 14, 241.

⁷⁵ Vgl. Jos. AJ 14,144 (mündliche Zusage an Hyrkanos schon im Jahre 47); Jos. AJ 14,200 (schriftliche Bestätigung erst im Jahre 44).

⁷⁶ Vgl. Tac. Hist. 5,11,3 (= STERN Nr. 281) über die Befestigungen der Stadt.

⁷⁷ Im Jahre 64 waren die *collegia* verboten worden; vielleicht führte das in den Provinzen zu Schwierigkeiten beim Sammeln der Gelder für den Tempel in Jerusalem. Eine *lex Clodia* hat die Kollegien dann im Jahre 56 wiederhergestellt. Vgl. Z. YAVETZ, Julius Caesar and His Public Image, London 1983, S. 85ff.

⁷⁸ Suet. DJ 42,3. Paraphrasiert von MOMMSEN: „Mit Ausnahme der althergebrachten Zünfte und Vergesellschaften, der religiösen Vereinigungen der Juden und anderer besonders ausgenommener Kategorien, wofür die einfache Anzeige an den Senat genügt zu haben scheint, wurde die Erlaubnis eine bleibende Gesellschaft mit festen Versammlungsfrieten und stehenden Einschüssen zu konstituieren an eine vom Senat und regelmäßig wohl erst nach eingeholter Willensmeinung des Monarchen zu erteilende Konzession geknüpft“ (RG III 515).

⁷⁹ RG III 513. MOMMSEN fährt fort: „Wie widerlich bunt immer die parasitische, namentlich hellenisch-orientalische Bevölkerung in Rom sich mischte, er trat ihrer Ausbreitung nirgends in den Weg“.

Hauptstadt des neuen römisch-hellenischen Weltreichs nicht eine italische Gemeinde sein, sondern die denationalisierte Kapitale vieler Nationen. Darum duldete es Caesar, daß neben dem Vater Jovis die neu angesiedelten ägyptischen Götter verehrt wurden⁸⁰, und gestattete sogar den Juden die freie Übung ihres seltsam fremdartigen Rituals auch in der Hauptstadt des Reiches⁸¹.

Daß die Juden tatsächlich eine Ausnahmegenehmigung für ihr *collegium* erhielten, wird belegt durch die ausdrückliche Nennung Caesars im Sendschreiben an Parium, demzufolge er den Juden erlaubt habe, „Thiasoi“ zu bilden sowie Geld zu sammeln und gemeinsame Mahlzeiten abzuhalten⁸². Dies war eine für die Juden der Diaspora geradezu lebensnotwendige Präzisierung ihres Status: Ab sofort waren die jüdischen Versammlungsrechte garantiert und damit die Ausübung des Kultes in der Synagoge⁸³. Caesars Entgegenkommen zeigt staatsmännisches Verständnis für die Bedingungen jüdischen Gemeindelebens – es wäre interessant zu wissen, in welchem Maße ihm die Funktion der Synagoge im jüdischen Leben besser bekannt gewesen ist als anderen Zeitgenossen⁸⁴.

Das von Caesar – und seinen Nachfolgern – garantierte „Versammlungsrecht“ hat die Juden vor allen damals denkbaren Konflikten in der Berührung mit Nichtjuden weitgehend zu schützen vermocht. Immer wieder ist – vergeblich – von den Gegnern des Judentums versucht worden, die von Caesar begründete Regelung wieder in Frage zu stellen. Wenn die römischen Juden später Synagogen nach den Wohltätern Augustus und Agrippa benannt haben, dann hätte die größte und schönste, unter anderen Umständen, vielleicht den Namen Caesars erhalten.

Die Quellenbasis ist ersichtlich zu schmal, um Mommsens Interpretation der Sonderstellung des Judentums im herkömmlichen Sinne „belegen“ zu können. Daß Mommsen andererseits auch gute Gründe für seine Beurteilung der caesarschen Politik haben konnte, machten die vorangegangenen Betrachtungen deutlich.

⁸⁰ Gemeint ist wohl der Isis-Kult, dessen Kultstätten im Jahre 48 v. Chr. zerstört worden sind (Dio 42,26,1).

⁸¹ Wenigstens hier wird er der jüdischen Religion nicht gerecht, die doch wesentlich war für die späteren jüdischen Aufstände (vgl. RG V). Daß MOMMSEN auch im III. Band verschiedene jüdische Gruppen kennt, zeigt III 140f.

⁸² Vgl. Jos. AJ 14,215. Die „Thiasoi“ beziehen sich auf die synagogale Versammlung, das Einsammeln von Geld meint den Tribut an den Tempel von Jerusalem (s. oben Anm. 43 zu Ciceros Flaccus-Rede). Die gemeinsamen Mahlzeiten: alle festlichen Mahlzeiten, oder die „dritte“ Mahlzeit vor dem Ausgang des Schabbat?

⁸³ Vgl. H. CASTRITUS, Die Haltung Roms gegenüber den Juden in der ausgehenden Republik und in der Prinzipatszeit, in: Judentum und Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1984, S. 15–40, hier S. 23.

⁸⁴ Wenn sich Caesar für die Religion der Kelten (Bell. Gall. 6,14–18) und der Germanen (Bell. Gall. 6,21) schon aus politischen Gründen interessieren mußte, dann natürlich auch für die Religion eines so „schwierigen“ Volkes wie es die Juden waren.

Caesar hat die Juden mit – im zeitgenössischen Rahmen – weitgehenden Zugeständnissen sowohl in Judaea als auch in der Diaspora als loyale Untertanen zu gewinnen versucht; für manche Regelung konnte er republikanische Präzedenzfälle heranziehen, doch erschöpften sich seine Zugeständnisse eben nicht in der bloßen Wiederholung günstiger Regelungen, die schon anderen Klientelmächten zuteil geworden waren. Der Wiederaufbau geschleifter Mauern z. B. mag hin und wieder im Senat genehmigt worden sein⁸⁵ – die Mauern Jerusalems stehen aber doch für mehr als für den Wiederaufbau einer Zitadelle. Welchen – wenigstens kurzfristigen – Erfolg Caesar mit seiner Politik gehabt hat, zeigt die Reaktion der stadtrömischen Juden nach den Iden des März.

Sowohl die Erkenntnis von der Unabdingbarkeit der synagogalen Organisation als auch die Ernennung Hyrkanos' zum Ethnarchen der Diaspora-Juden beweisen ein Verständnis für die Voraussetzungen jüdischen Lebens, das nicht bei vielen seiner politischen Konkurrenten im republikanischen Rom vorauszusetzen ist. Caesar scheint hier vorurteilsloser – oder wenigstens pragmatischer – gewesen zu sein als die meisten seiner Standesgenossen⁸⁶.

Was immer Cicero selbst über die Juden gedacht haben mag, so sind seine vielzitierten Bemerkungen über die aufdringliche Präsenz der Juden in Rom in der Verteidigungsrede für Flaccus doch ein Indiz für einen Teil der „öffentlichen Meinung“⁸⁷. Die Vorbehalte der griechischen Intellektuellen, und besonders der aus dem Bereich der Seleukidenreiches, werden ein übriges getan haben, das Verständnis der republikanischen Oberschicht für das Judentum geringzuhalten⁸⁸. In den griechischen Provinzen stieß die neue offizielle Duldung des Judentums in jedem Falle auf Widerstand, wie sich schon durch die Überlieferung bei Josephus zeigen läßt: Wiederholt muß darauf hingewiesen werden, daß die jüdischen Synagogen unantastbar seien.

Es ist deshalb ganz unwahrscheinlich, daß Caesar ein demonstratives Nahverhältnis zu den Juden bei der römischen senatorischen „Öffentlichkeit“ in irgendeiner Weise zum Vorteil hätte gereichen können. Seine – wohlwollende

⁸⁵ Vgl. das SC de Thibensibus vom Jahre 170 v. Chr. (SHERK, RDGE 2, Z. 28f.).

⁸⁶ Varro hat immerhin den bildlosen Kult der Juden als vorbildlich für die Römer erwähnt: *Quod si adhuc, inquit, mansisset, castius dii observarentur* (August. Civ. Dei 4, 31 = STERN Nr. 72a).

⁸⁷ Cicero, pro Flacc. 66–69 (= STERN Nr. 68). „Wie zahlreich selbst in Rom die jüdische Bevölkerung bereits vor Caesar war und zugleich wie landsmannschaftlich eng die Juden auch damals zusammenhielten, beweist die Bemerkung eines Schriftstellers dieser Zeit, daß es für den Statthalter bedenklich sei den Juden in seiner Provinz zu nahe zu treten, weil er dann sicher darauf zählen dürfe nach seiner Heimkehr von dem hauptstädtischen Pöbel ausgepöfeln zu werden“ (RG III 549f.). Die Äußerungen in einer solchen Rede müssen selbstverständlich nicht Ciceros eigene Meinung darstellen; aber auch prov. cons. 10 (= STERN Nr. 70) werden die Juden den geborenen Sklavenseelen zugerechnet, zusammen mit den Syrern.

⁸⁸ Vgl. E. GABBA, *The Growth of Anti-Judaism or the Greek Attitude towards Jews*, in: *The Cambridge History of Judaism. Volume II: The Hellenistic Age*, Cambridge 1989, S. 614–656.

– Haltung widerspricht der republikanischen Tradition der vergangenen Jahrzehnte. Juden waren nicht viel beliebter als Kelten und Ägypter⁸⁹.

Die Formen des jüdischen Kultus weckten immer wieder Mißtrauen in einer gegenüber „fremden“ Religionen keineswegs toleranten Umgebung⁹⁰. Die Skepsis der römischen Oberschicht gegenüber dem Christentum kann zum Vergleich herangezogen werden: Selbst der milde Plinius war erst nach der peinlichen Befragung zweier christlicher Sklavinnen davon überzeugt, daß die bithynischen Christen nichts Unrechtes begingen⁹¹. Die offizielle Duldung der Synagogen in Rom erklärt sich durch die Erkenntnis Caesars (und seiner Berater), daß alle antisemitischen Parolen haltlose Erfindungen waren, und daß die Duldung der jüdischen Religionsausübung das beste Mittel für die Gewinnung der jüdischen Loyalität sei⁹².

Wenn nicht in der Intention, dann doch in der Fernwirkung sind Caesars Bestimmungen – wie in so vielen anderen Bereichen – wichtig für die Zukunft⁹³. Selbst wenn seine Entscheidungen zu Judaea und zur jüdischen Diaspora in erster Linie einer „realpolitischen“ Sicherung der gegenwärtigen Verhältnisse dienten und gelegentlich vielleicht bloß auf jüdische Forderungen „reagierten“⁹⁴, so verrät Caesars Politik doch eine tiefblickende und richtige Einschätzung der Möglichkeiten – und Grenzen – einer Integration der Juden in das römische Reich: Caesar traf die richtigen Entscheidungen im richtigen Moment. Augustus hat die caesarischen Regelungen übernommen, die dann gültig geblieben sind bis zur Erhebung des Christentums zur römischen Staatsreligion: Bei Philo nimmt Augustus die Stellung ein, die eigentlich Caesar gebührt⁹⁵. „Vielleicht zeigt sich so, daß historische Größe ebenso im augenblicklichen Zugriff unter dem Druck unausweichlicher Verhältnisse wie in der Ausführung vorbedachter Planungen bestehen kann“⁹⁶.

⁸⁹ Vgl. J. P. V. D. BALSDON, *Romans and Aliens*, London 1979, S. 214 ff. („Different Peoples: Their Looks and Habits“).

⁹⁰ Vgl. J. A. NORTH, *Religious Toleration in Republican Rome*, in: *PCPhS* 25, 1979, S. 85–103.

⁹¹ Vgl. Plin. Ep. 10,96,8: *quo magis necessarium credidi ex duabus ancillis, quae ministrare dicebantur, quid esset veri, et per tormenta quaerere*.

⁹² Vgl. dagegen die Zerstörung der Isis-Heiligtümer im Jahre 48 (Anm. 80).

⁹³ Zur Bereitschaft der Juden, unter solchen Umständen ein „Königsbündnis“ mit der „Obrigkeit“ einzugehen, vgl. Y. H. YERUSHALMI (wie Anm. 36).

⁹⁴ Vgl. in diesem Sinne T. RAJAK, *Jewish Rights in the Greek Cities under Roman Rule: A New Approach*, in: *Approaches to Ancient Judaism. Volume V. Studies in Judaism and Its Greco-Roman Context*, Georgia 1985, S. 19–35, hier S. 24 f.

⁹⁵ S. oben Anm. 29. Titus (ap.Jos. Bell.Jud.VI 2,4 (126) spricht von der alten römischen Erlaubnis, jedes widerrechtliche Betreten des Tempels mit dem Tode zu bestrafen, selbst wenn es sich um einen Römer handle. Könnte dies schon eine caesarische Regelung sein?

⁹⁶ W. SCHMITTHENNER, *Rez. Fr. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus*, in: *DLZ* 77, 1956, S. 419 f.

Bibliographie

- TH. MOMMSEN, *Römische Geschichte*, 9. Aufl., Berlin 1902–1904. (MOMMSEN, RG).
– *Römisches Staatsrecht*, 3 Bde., 3. Aufl. Leipzig 1887/1888. (MOMMSEN, RömStaatsrecht).
- E. SCHÜRER, *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ. A New English Version* rev. and ed. by G. VERMES and F. MILLAR, Bd. I, Edinburgh 1973. (SCHÜRER-VERMES-MILLAR).
- M. STERN, *Greek and Latin Authors on Jews and Judaism*, vol. I–III, Jerusalem 1974–1984 (STERN).
- R. K. SHERK, *Roman Documents from the Greek East*, Baltimore 1969. (SHERK, RDGE).